



Schweigepflichtentbindungen

zwischen

vollständige(r) Name(n) beider Elternteile bzw. der/des Sorgeberechtigten

und

dem Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche des Kreises Stormarn.

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden ermächtigt, Auskünfte bei den folgenden Institutionen/ Personen/ Ärzten einzuholen.

Bitte namentlich benennen

- Kindergarten: _____
 - Schule: _____
 - Hausarzt: _____
 - Kinderarzt: _____
 - Kinder-/Jugendpsychiater/-psychotherapeut: _____
 - Zuständiges Jugendamt: _____
 - Sonstige: _____
- _____
- _____

(Hinweis: die Kontaktaufnahme dient der Überprüfung des Entwicklungsverlaufes sowie dem Informationsaustausch zur Sicherstellung und Umsetzung der erforderlichen Hilfe)

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die von uns eingereichten Unterlagen und Berichte im Bedarfsfall zur Feststellung einer Behinderung an den Fachdienst Gesundheit weitergeleitet werden. Gleichzeitig entbinde/n ich/wir auch den Fachdienst Gesundheit hinsichtlich der Feststellung einer Behinderung/Störung oder der Beantwortung von medizinischen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Antrag stehen, von der Schweigepflicht gegenüber dem Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche des Kreises Stormarn.

Gleichmaßen entbinde(n) ich/wir den Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von seiner Schweigepflicht gegenüber den o.g. Institutionen bzw. Personen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungen freiwillig erfolgen und jederzeit von mir/uns widerrufen werden können. Der Widerruf ist an den Kreis Stormarn, FD Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Reimer-Hansen-Straße 3, 23843 Bad Oldesloe zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

Mit den erteilten Schweigepflichtentbindungen tragen Sie zu einer optimalen Ermittlung und Abstimmung des notwendigen Unterstützungsbedarfes zwischen den beteiligten Stellen bei. Weiterhin können durch direkte Nachfragen bei den beteiligten Stellen Bearbeitungszeiten verkürzt werden.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Nach § 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVBl 4/2000, S. 169 ff) sind Betroffene bereits bei der Erhebung ihrer Daten in geeigneter Weise aufzuklären über:

- die datenverarbeitende Stelle
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- die Folgen der Nichtbeantwortung, wenn die Angaben für die Gewährung der Leistung erforderlich sind
- die Rechte nach diesem Gesetz
- den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen und
- die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag

Aus diesem Grund erhalten Sie die folgenden Informationen schriftlich zur Kenntnis.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten werden vom Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ausschließlich für die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist in § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) enthalten. Ihre Daten werden auf folgende Weise gespeichert:

- Akte des Fachdienstes Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
- EDV-Verfahren, in dem die Abrechnung der Hilfe und ggf. die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt.
- EDV-Verfahren der Kreiskasse Stormarn

Bei Fragen können Sie sich an das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7121, in 24171 Kiel oder an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Kreisverwaltung Stormarn, 23840 Bad Oldesloe (Tel. 04531/160-0), wenden.

Aus den §§ 27 bis 30 LDSG stehen Ihnen weitere Rechte zu. Nach § 27 LDSG ist Ihnen auf Antrag Auskunft zu erteilen u.a. über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Personenbezogene Daten sind nach § 28 LDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind und zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen nach § 29 LDSG das Recht zu, Einwand gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Allgemeinen oder gegen bestimmte Formen der Verarbeitung zu erheben. Nach § 30 LDSG ist die datenverarbeitende Stelle zu Schadenersatz verpflichtet, wenn einem Betroffenen durch eine unrichtige oder unzulässige Verarbeitung seiner Daten ein Schaden entsteht.

Der vollständige Text des LDSG kann während der Geschäftszeiten im Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, eingesehen werden.

Im Falle einer Kostenbeteiligung werden Ihr Name und Ihre Anschrift der Kreiskasse Stormarn mitgeteilt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche berechtigt ist, Ansprüche, die Sie gegenüber anderen Leistungsträgern haben, im Rahmen der Kostenerstattung geltend zu machen. Eine Datenweitergabe kann zur Beteiligung von Dritten erforderlich sein.

Eine Beteiligung Dritter kann in folgendem Umfang erfolgen.

- Agentur für Arbeit (Erstattungsanspruch Arbeitslosengeld I, II, Berufsausbildungsbeihilfe)
- Familienkasse (Erstattungsanspruch Kindergeld)
- Sozialamt (Erstattungsanspruch Sozialhilfeleistungen, Sicherung der Krankenvorsorge, Erstattungsanspruch Wohngeld)
- Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung (siehe Agentur für Arbeit bzw. Sozialamt)
- Kreis Stormarn, Amt für Ausbildungsförderung (Erstattungsanspruch auf Bafög-Leistungen)
- Landesversicherungsanstalt (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Rentenversicherung)
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Rentenversicherung)
- Krankenkasse (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Krankenkasse, Anfrage Arbeitgeber und Arbeitsverdienst)
- Pflegekasse (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Pflegekasse)
- Unterhaltspflichtige (Geltendmachung des Unterhaltsanspruches)
- Einwohnermeldeamt (Überprüfung der Personendaten, Anschrift)
- Arbeitgeber (Anfrage Arbeitsverdienst)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Anfrage Krankenkasse, Arbeitgeber)
- Stationäre und ambulante Einrichtungen der Jugendhilfe (bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen zur Durchführung dieser Leistungen)